

Kurze Vorstellung



Marcel Reyers

CFP® , CIIA®
Stellv. Vorsitzender des FPSB Deutschland e.V.

marcel.reyers@fpsb.de

Marcel Reyers ist stellv. Vorsitzender des Financial Planning Standard Board Deutschland e.V.. Er ist seit 2009 Certified Financial Planner (CFP®) und Certified International Investment Analyst (CIIA®) sowie dipl. Bankbetriebswirt (FS).

Seit mehr als 25 Jahren betreut er vermögende Privatkunden und Unternehmerfamilien in allen Fragen zum Vermögen und der Risikoabsicherung. Dabei bildet neben dem Vermögensschutz insbesondere die Vermögensnachfolge einen wichtigen Schwerpunkt.

Bevor er im Oktober 2018 die FINAKONS – Finanz Konsilium GmbH gründete, war er als Private Banker und Vermögensverwalter bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG tätig, weitere Stationen waren die Credit Suisse Deutschland AG und Tätigkeiten u.a. als Vermögensverwalter und Bereichsleiter in der Sparkassenorganisation.

Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Berufsverband FPSB Deutschland e.V. ist Marcel Reyers als Dozent u.a. an der European Business School, Hochschule Leipzig und verschiedenen weiteren Aus- und Weiterbildungsträgern tätig.



Was schauen wir uns heute an?

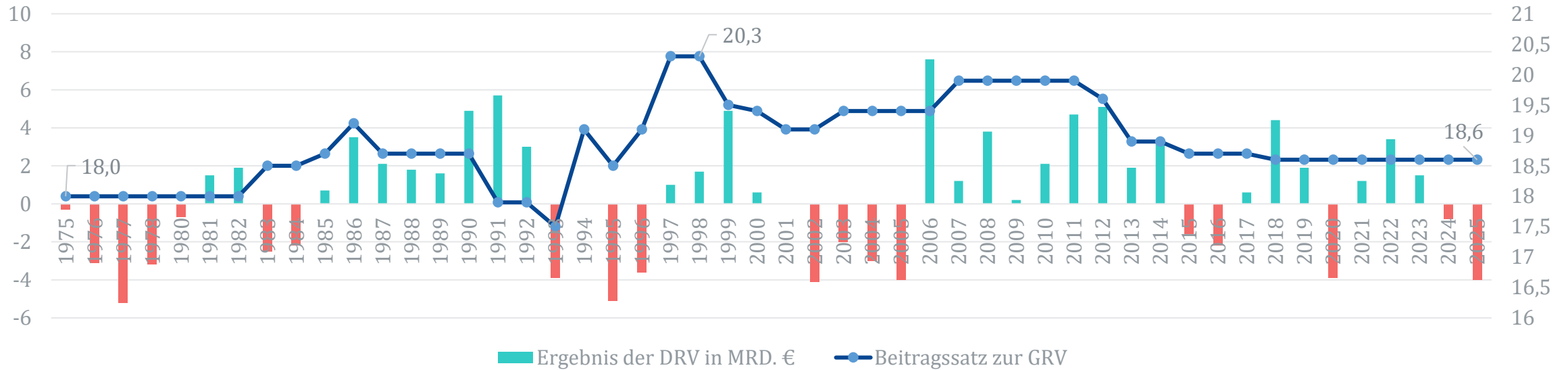
Das Thema „Gesetzliche Rentenversicherung“ ist umfangreich und komplex.

Wir schauen uns heute im speziellen die Rentenversicherungsrechtlichen Zeiten und einige Praxisbeispiele an.

Wer tiefer einsteigen möchte orientiert sich wie folgt:

- Regelungen zur Gesetzlichen Rentenversicherung: SGB VI i.V. mit SGB IV und SGB X
 - Regelungen die aktuelle Zeit betreffend: §1 - §227 SGB VI
 - Sonderregelungen: §228ff
-

Die Rentenversicherung im Zeitablauf



1977/1978
Abwertung der Ausbildungszeit

1983/1984
Einführung des Rentner-
Krankenversicherungsbeitrags

1992
Rentenabschlag bei vorgezogener Altersrente
sowie Begrenzung und Abwertung der
Ausbildungszeit

1997
Vorgezogener Rentenabschlag und
Verringerung der Anrechnung der
Ausbildungszeiten

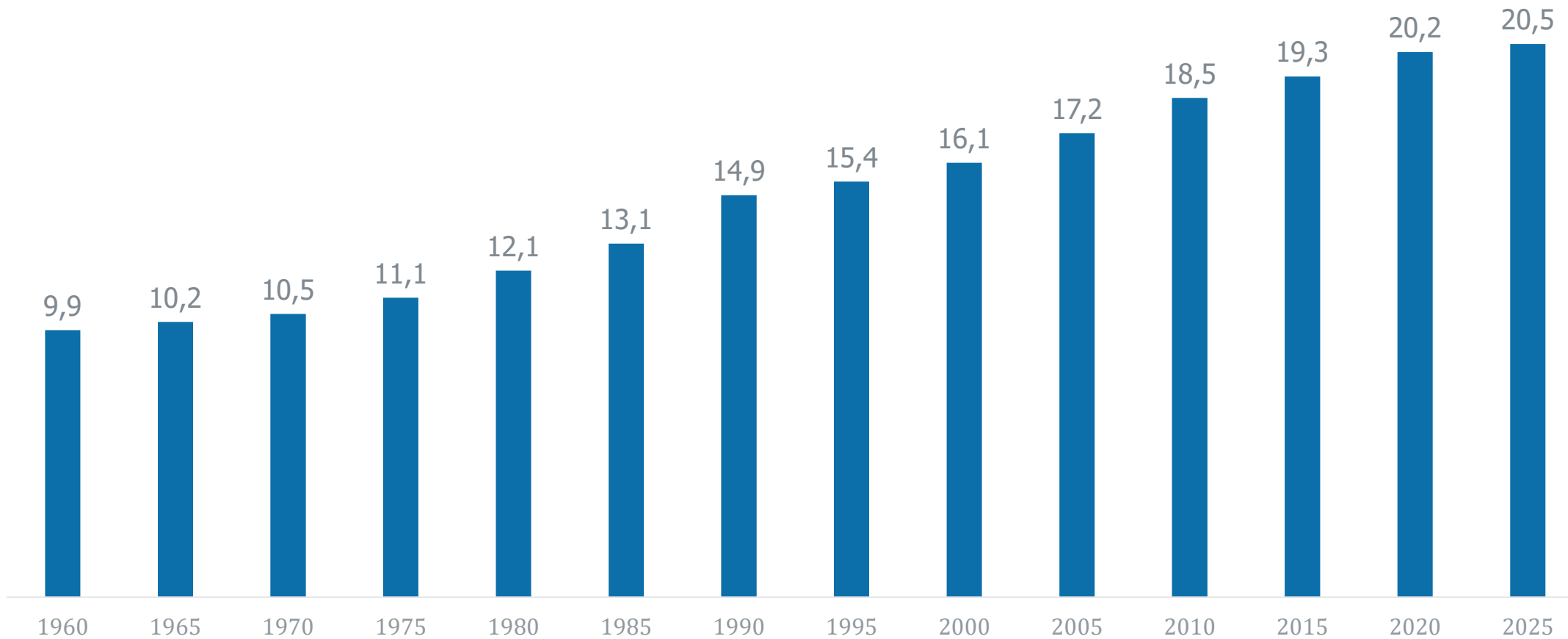
2000
Abschaffung der Altersrente mit 60 Jahren ab
2012 für Frauen und Arbeitslose

2001
Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente sowie
Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten sowie
Absenkung des Rentenniveaus und
Einkommensabrechnung bei Hinterbliebenenversorgung

2003-2006
Aussetzung der Rentenanpassungen 2004 –
2006 und Änderung der Rentenformel sowie
Abschaffung der Bewertung von Schule und
Studium

....und viele weitere Reformen

Rentenbezugsdauer in Jahren



Wie berechnet sich die Höhe der monatlichen Rente?

§64 SGB VI

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
2. der Rentenfaktor
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

Merke

Monatsrente = Entgeltpunkte (EP) x Zugangsfaktor (ZF) x Rentenfaktor (RAF) x Aktueller Rentenwert (aRW)

Zugangsfaktoren §77 SGB VI

Grundsatz

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind.

.....

Vereinfacht und häufig gültig:

- es gilt bei Erreichen der **Regelaltersrente** ein Zugangsfaktor von 1,0
- Vorzeitige Inanspruchnahmen reduzieren den Zugangsfaktor um 0,03 monatlich
- Spätere Inanspruchnahmen erhöhen die Rente um 0,05 monatlich

*der maximale Abschlag der Erwerbsminderungsrente beträgt 10,8%.

Regelaltersrentenbeginn (§35 Satz 2 SGB VI) und §235 SGB VI

Beispiele

Der Versicherte ist geboren am 20.02.1962.

Lösung: Er erreicht die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und acht Monaten und kann daher die Regelaltersrente ab 01.11.2028 erhalten.

Der Versicherte ist geboren am 05.04.1966.

Er erreicht die Regelaltersgrenze mit 67 und kann daher die Regelaltersrente ab dem 01.05.2033 erhalten.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	Monat
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964 usw.	24	67	0

Weitere wichtige Altersrenten

§ 35 SGB VI – Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente wenn sie

1. die **Regelaltersgrenze** erreicht haben
2. die **allgemeine Wartezeit** erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

§ 36 SGB VI – Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte, wenn Sie das 67. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von **35. Jahren** erfüllt

haben. Die **Vorzeitige Inanspruchnahme** dieser Altersrente ist nach Vollendung des **63. Lebensjahres** möglich.

§ 38 SGB VI – Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
 2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.
-

Rentenartfaktor § 67 SGB VI

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

1. Renten wegen Alters	1,0
2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
4. Erziehungsrenten	1,0
5. Kleinen Witwenrenten und großen Witwenrenten im Sterbevierteljahr	1,0
6. Halbwaisenrenten	0,1
7. Vollwaisenrenten	0,2

Aktueller Rentenwert

Jahr	Rentenwert West (EUR)	Rentenwert Ost (EUR)	Besonderheiten / Trends
2006	26,13	22,97	Nullrunde im Westen aufgrund der demografischen Entwicklung
2007	26,27	23,09	Erste minimale Erhöhung nach Jahren der Stagnation
2008	26,56	23,34	Koppelung an die allgemeine Lohnentwicklung
2009	27,2	24,13	Rentengarantie verhinderte Rentenkürzung trotz Finanzkrise
2010	27,2	24,13	Nullrunde in Ost und West nach wirtschaftlichem Einbruch
2011	27,47	24,37	Leichter Aufschwung nach der Wirtschaftskrise
2012	28,07	24,92	Kräftiges Plus vor allem in den neuen Bundesländern
2013	28,14	25,74	Ost-Werte steigen prozentual deutlicher an
2014	28,61	26,39	Gesetzliche Nachholeffekte greifen
2015	29,21	27,05	Stabile Konjunktur stützt das Rentenplus
2016	30,45	28,66	Deutlicher Sprung durch starke Reallohnzuwächse
2017	31,03	29,69	Gesetz zur Rentenüberleitung (Angleichungsschritte) tritt in Kraft
2018	32,03	30,69	Gesetzliche Angleichungstreppe verringert Abstand weiter
2019	33,05	31,89	Kontinuierliche positive Arbeitsmarktentwicklung
2020	34,19	33,23	Rentenplus trotz Beginn der Corona-Pandemie
2021	34,19	33,47	Nullrunde im Westen durch Corona-Einbruch
2022	36,02	35,52	Kräftiges Nachholplus nach Aufhebung der Pandemie-Effekte
2023	37,6	37,6	Vollständige Ost-West-Angleichung (ein Jahr früher als geplant)
2024	39,32	39,32	Erster vollständig bundesweit einheitlicher Rentenwert
2025	40,79	40,79	Deutlicher Sprung über die 40-Euro-Marke
2026	42,52	42,52	Aktueller Höchstwert nach starken Tarifabschlüssen

Ermittlung des aktuellen Rentenwerts nach §68 (5) SGB VI

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE(\text{tief})_{t-1} \cdot (100 - AVA(\text{tief})_{2012} - RVB(\text{tief})_{t-1}) \cdot \left(1 - \frac{RQ(\text{tief})_{t-1}}{100}\right)}{BE(\text{tief})_{t-2} \cdot (100 - AVA(\text{tief})_{2012} - RVB(\text{tief})_{t-2}) \cdot \left(1 - \frac{RQ(\text{tief})_{t-2}}{100}\right)} \times \alpha + 1$$

Dabei sind:

- AR(tief)t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
- AR(tief)t-1 = bisheriger aktueller Rentenwert,
- BE(tief)t-1 = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE(tief)t-2 = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- AVA(tief)t-1 = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
- RVB(tief)t-1 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB(tief)t-2 = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RQ(tief)t-1 = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
- RQ(tief)t-2 = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.

Rentenrechtliche Zeiten

Zeit	Bedeutung	Auswirkung auf die Wartezeit	Auswirkung auf die Rentenhöhe
Beitragszeiten	Zeiten mit gezahlten Beiträgen	Ja	Hoch
Ersatzzeiten	Kriegs- /Nachkriegszeiten	Ja	Mittel
Anrechnungszeiten	Ausfallzeiten (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildung)	Ja (teilweise)	Mittel bis gering
Berücksichtigungszeiten	Kindererziehung, Pflege	Nur bei 35 Jahren	Indirekt
Zurechnungszeit	Fiktive Zeit bis 67	Nein	Ja bei EM- /Hinterbliebenenrente

Beitragszeiten – Was wirklich zählt!

Pflichtbeitragszeiten entstehen durch:

- Beschäftigung gegen Entgelt (§1 SGB VI)
 - Versicherungspflichtige Selbstständigkeit (§2 SGB VI)
 - Kindererziehung (§3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)
 - Nicht erwerbsmäßige Pflege (§3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI)
 - Bezug von Lohnersatzleistungen
 - Freiwillige Beiträge (§7 SGB VI)
-

Einfacher Praxisfall Kindererziehung

Situation:

Ehepaar Schmidt, beide berufstätig, 2 Kinder (geboren 2015 und 2018). Der Vater hat Versicherungslücken (z.B. Auslandsjahre) und erreicht nicht die 35 Jahre Wartezeit.

Standardfall:

Mutter erhält automatisch Kindererziehungszeiten (6 Jahre)

Optimierung:

Gemeinsame Erklärung zur Zuordnung an den Vater möglich (§ 56 Abs. 2 SGB VI)

Schließt Lücken für Wartezeit von 35 Jahren

Erhöht Rentenanspruch des Vaters

Handlung:

Innerhalb von 2 Monaten nach Geburt Erklärung bei der DRV abgeben

Anrechnungszeiten nach §58 SGB VI

Was sind Anrechnungszeiten?

Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt wurden, die aber dennoch rentenrechtlich zählen.

Die wichtigsten Anrechnungszeiten sind:

- Schulische Ausbildung (§58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) - Nur nach dem 17. Lebensjahr voll bewertet bis zum 25 Lebensjahr. Arten: Schule, Fachschule, Hochschule
 - Wert: Gering, aber wichtig für die Wartezeiten!
 - Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (§58 Abs. 1. Nr. 1 SGB VI)
 - Ab vollendetem 17. Lebensjahr (ohne Entgeltzahlung oder Krankengeld) sofern eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde.
 - Zeiten der Arbeitslosigkeit (§58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI)
 - Mit Leistungsbezug → meist Pflichtbeitragszeit
 - Ohne Leistungsbezug → Anrechnungszeit
-

Anrechnungszeiten - Junge Jahre

Schulbesuch mit 16 und 17

- grds. Anrechnungszeit.
- Bis zu 2 Jahre Wartezeit, z.B. für die langjährig Versicherten
- Möglichkeit der freiwilligen Beiträge bis zum 45. Lebensjahr



Mini-Job im Studium

- Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit
- Es werden vollwertige Pflicht-Beitragszeiten erworben
- Relevant für die abschlagsfreie Renten für besonders langjährig Versicherte



Fachschule nicht erkannt

- Ausbildung findet nicht in Betrieb, sondern Fachschule statt. (Krankenpflege, Physio, etc.)
- Oft „nur“ Schulzeit im Verlauf, d.h. Anrechnungszeit aber keine Bewertung mit Entgeltpunkten
- Aber maximal 3 Jahre mit Bewertung analog Ausbildung möglich (0,75 EP pro Jahr).
- → Nachmelden!



Handwerkslehre fehlt

- Oft steht im Versicherungsverlauf nur „Schulzeit“, weil die Berufsschule die Zeit gemeldet hat.
- Wichtig, auch wenn niedrigere Beiträge gezahlt wurden, da für die Berufsausbildung bis 36 Monate mit 0,75 EP pro Jahr als Pflichtbeitragszeiten gewertet werden.

Berücksichtigungszeiten (§57 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)

Berücksichtigungszeiten bewirken keine direkte Erhöhung der Rente, ab schließen Lücken für die Wartezeit von 35 Jahren, Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und wirken im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung.

Die wichtigsten Berücksichtigungszeiten sind:

- Kindererziehung (§57 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und parallel zur Beschäftigung möglich
 - Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§57 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) bis zum 18. Lebensjahr des Kindes
-

Praxisfall Berücksichtigungszeiten

Situation: Mandantin Müller, 62 Jahre (Jahrgang 1964), möchte mit 63 in Rente

Versicherungszeiten:

25 Jahre Beschäftigung (Pflichtbeiträge)

2 Kinder (geboren 1995, 1998)

Kindererziehungszeiten: 2,5 Jahre + 3 Jahre = 5,5 Jahre (ab 2027 Mütterrente 3, Auszahlung ab 01/2028)

Kind 1 (geb. 1995): 2,5 Jahre (30 Monate)

Kind 2 (geb. 1998): 3 Jahre (36 Monate)

Berücksichtigungszeiten: 2 × 10 Jahre = 20 Jahre (teilweise überschneidend)

Kind 1: 1995-2005 (10 Jahre)

Kind 2: 1998-2008 (10 Jahre)

Überschneidung: 1998-2005 (7 Jahre)

Nicht überschneidend: 6 Jahre

Berechnung Wartezeit 35 Jahre:

25 Jahre Pflichtbeiträge

5,5 Jahre Kindererziehungszeiten

6 Jahre Berücksichtigungszeiten (nicht überschneidend)

= 36,5 Jahre Ergebnis: Altersrente für langjährig Versicherte ab 63 möglich (mit Abschlägen)

Auswirkungen in der Praxis

Alter am Stichtag (Jahre)	Durchschnittliche monatliche Rentenanwartschaft ²	Zuschlag aus einem Versorgungsausgleich	Abschlag aus einem Versorgungsausgleich	Vom Monatsbetrag der Rente entfällt auf											
				Beitragszeiten					beitragsfreie Zeiten						
				insgesamt	davon:				insgesamt	davon:	davon: Anrechnungszeiten wegen			davon:	
					vollwertige Beitragszeiten	beitragsgeminderte Zeiten ³	zusätzliche EGPT für beitragsgeminderte Zeiten	Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeits-einkommen			Anrechnungszeiten insgesamt	Arbeitslosigkeit	Krankheit	Fachschul-ausbildung ⁴	Zurechnungszeiten
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
60	1.805,04	3,48	32,03	1.757,04	1.685,08	37,63	32,05	2,28	263,71	15,71	10,04	0,27	4,33	247,23	0,77
61	1.857,18	3,23	33,61	1.800,94	1.726,86	38,00	33,41	2,67	220,79	16,28	10,39	0,34	4,22	203,68	0,83
62	1.917,03	3,00	36,75	1.841,96	1.766,05	38,64	34,85	2,42	176,92	15,78	9,74	0,41	4,18	160,18	0,96
63	1.923,77	3,40	39,23	1.847,56	1.770,20	39,68	34,93	2,74	131,55	15,08	8,91	0,36	4,45	115,41	1,05
64	1.872,53	3,07	36,56	1.816,13	1.742,25	39,86	30,81	3,21	92,74	16,27	9,16	0,44	5,46	75,12	1,34

Quelle

https://statistik-rente.de/drv/extern/publikationen/statistikbaende/documents/Versicherte_2024.pdf

Wartezeiten – Der Schlüssel zum Rentenanspruch

Wartezeit	Erforderlich für	Anrechenbare Zeiten
5 Jahre (60 Monate)	<ul style="list-style-type: none">• Regelaltersrente• Erwerbsminderungsrenten• Hinterbliebenenrenten	Beitragszeiten + Ersatzzeiten
35 Jahre (420 Monate)	<ul style="list-style-type: none">• Altersrente für langjährig Versicherte• Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Alle rentenrechtlichen Zeiten
45 Jahre (540 Monate)	<ul style="list-style-type: none">• Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Nur bestimmte Zeiten (keine Arbeitslosigkeit, keine Schulzeiten)

Besonderheiten bei der Wartezeit von 45 Jahren

✅ **Anrechenbare Zeiten:**

Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung/Tätigkeit

Kindererziehungszeiten (erste 3 Jahre)

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (ALG I, Krankengeld)

Freiwillige Beiträge (nur nach Pflichtbeitragszeit oder Wehr-/Zivildienst)

❌ **NICHT anrechenbare Zeiten:**

Arbeitslosigkeit in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn

Schulische Ausbildungszeiten

Freiwillige Beiträge (wenn nicht nach Pflichtbeitragszeit)

Minijobs mit Befreiung von der Versicherungspflicht (vor 2013)

Vorzeitige Wartezeiterfüllung (§53 SGB VI)

Wann ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt?

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Wartezeit gilt als erfüllt

Auch bei nur **1 Monat** Beitragszeit!

Bei Erwerbsminderung nach Ausbildung

- Vor Vollendung des **25. Lebensjahres**
 - Innerhalb von **6 Jahren** nach Ausbildungsende
 - Mindestens **1 Jahr** Pflichtbeiträge
-

Praxisfall Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Mandant Jung, 26 Jahre, schwerer Verkehrsunfall, dauerhaft erwerbsgemindert

Versicherungszeiten:

Ausbildung: 3 Jahre (2016-2019)

Beschäftigung: 2 Jahre (2019-2021)

Arbeitslosigkeit: 6 Monate (2021)

Unfall: 2022

Problem:

Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren **nicht** erfüllt (nur 2,5 Jahre Pflichtbeiträge)

Lösung:

Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Abs. 2 SGB VI:

Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach Ausbildungsende

Mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge

Vor Vollendung des 25. Lebensjahres: (26 Jahre)

Alternative Prüfung § 53 Abs. 1 SGB VI: War es ein Arbeitsunfall? → Dann Wartezeit erfüllt!

Gestaltungsmöglichkeiten – Ansprüche optimieren

Freiwillige Versicherung – Lücken schließen

- Wer kann freiwillig versichert sein – Regelung in §7 SGB VI

Wann ist eine freiwillige Versicherung sinnvoll?

- Selbstständige ohne Versicherungspflicht – Aufbau einer Basisabsicherung, Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, Anspruch auf Rehabilitation
- Für Hausfrauen/-männer – Eigene Altersvorsorge unabhängig vom Partner, Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Partner, Anspruch auf Rehabilitation
- Bei längeren Auslandsaufenthalten – Versicherungszeiten weiter aufbauen
- Bei Versicherungslücken – Lücken durch Studium, Weltreise, Elternzeit schließen und Wartezeiten von 35 oder 45 Jahren erreichen

Wie?

Antrag stellen und Beitrag zwischen Mindestbeitrag 112,16 und Höchstbeitrag 1.571,70 Euro wählen.

Ausgleich von Rentenabschlägen (§187a SGB VI)

Was sind Rentenabschläge?

Bei **vorzeitiger** Inanspruchnahme einer Altersrente

0,3% pro Monat = 3,6% pro Jahr

Wer kann ausgleichen?

Ab **50 Jahren**

Für alle vorgezogenen Altersrenten

Wie funktioniert der Ausgleich?

Schritt 1: Sonderauskunft bei der DRV

Antrag auf Auskunft nach § 187a SGB VI

DRV berechnet erforderlichen Ausgleichsbetrag

Schritt 2: Zahlung

Einmalzahlung oder Teilzahlungen

Beliebig hoher Betrag (auch Teilausgleich möglich)

Beispiel

Mandant Richter, 60 Jahre, 45 Jahre Wartezeit erfüllt, plant Rente mit 63

Ohne Ausgleich:

Rentenbeginn: 63 Jahre (4 Jahre vor Regelaltersgrenze 67)

Abschlag: 48 Monate \times 0,3% = **14,4%**

Erwartete Rente: 2.500 € / Monat

Rente mit Abschlag: 2.500 € - 360 € = **2.140 € / Monat**

Lebenslanger Verlust: 360 € / Monat = 4.320 € / Jahr

Mit Ausgleich:

Ausgleichsbetrag laut DRV-Auskunft: ca. **75.000 €**

Zahlung mit 60 Jahren

Rentenbeginn mit 63: **volle 2.500 € / Monat**

Amortisation:

75.000 € / 360 € = **208 Monate** = ca. **17,5 Jahre**

Bei Rentenbeginn mit 63: Break-Even mit ca. **80,5 Jahren**

Durchschnittliche Lebenserwartung Mann: 78 Jahre, Frau: 83 Jahre

Kontenklärung – Die Basis für alle Ansprüche

Was ist eine Kontenklärung? (§ 149 SGB VI)

Vollständige Erfassung **aller** rentenrechtlichen Zeiten im Versicherungskonto

Wann sollte eine Kontenklärung erfolgen?

Vor dem 43. Lebensjahr

DRV fordert automatisch zur Kontenklärung auf

Wichtig: Frist für Nachzahlung Ausbildungszeiten (45. LJ) beachten!

Bei besonderen Ereignissen und erkennbaren Lücken

- Vor Rentenantragstellung
 - Bei Scheidung (Versorgungsausgleich)
 - Bei Arbeitslosigkeit
 - Bei Erwerbsminderung
 - Fehlende Zeiten im Rentenkonto
 - Auslandszeiten
 - Selbständigkeit ohne Beitragszahlung
-

Checkliste für Mandantengespräch

✓ Grunddaten erfassen:

Geburtsdatum

Familienstand (ledig/verheiratet/geschieden/verwitwet)

Anzahl Kinder und Geburtsjahre

Aktuelle berufliche Situation

✓ Versicherungsstatus klären:

Pflichtversichert als Arbeitnehmer?

Selbständig (versicherungspflichtig/freiwillig/nicht versichert)?

Beamter / Berufsständische Versorgung?

Renteninformation vorhanden?

✓ Versicherungsverlauf prüfen:

Lücken im Versicherungsverlauf?

Auslandszeiten?

Ausbildungszeiten erfasst?

Kindererziehungszeiten zugeordnet?

Pflegezeiten berücksichtigt?

✓ Gestaltungspotenzial identifizieren:

Wartezeit 35 Jahre erreichbar?

Wartezeit 45 Jahre erreichbar?

Freiwillige Beiträge sinnvoll?

Nachzahlung Ausbildungszeiten möglich? (Frist 45. LJ!)

Ausgleichszahlung Rentenabschläge interessant?

✓ Besondere Situationen:

Scheidung → Versorgungsausgleich

Erwerbsminderung → Absicherung prüfen

Pflege Tätigkeit → Beiträge durch Pflegekasse

Mehrere Kinder → Zuordnung optimieren

Was sollten Sie dokumentieren?

Beratungsinhalt (Themen besprochen)

Empfehlungen ausgesp

Hinweise auf Fristen (z.B. 45. Lebensjahr)

Verweis auf Spezialisten (bei komplexen Fällen)

Praxisfall Vermögende Mandanten

Mandanten haben ein Privatvermögen von ca. 10 Mio. Euro und jährliche Kapitalerträge über 250 TEUR.

Beide Mandanten haben Ihren Betrieb verkauft und sind derzeit über ein berufsständisches Versorgungswerk versichert sowie freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Ein Ehepartner arbeitet noch im Übergangsbereich einige Stunden pro Woche und zahlt in das Versorgungswerk Beiträge ein. Der andere Mandant ist Privatier.

Wo liegt für diese Mandanten das Optimierungspotenzial in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung?

Lösung?!

Wichtige Ansprechpartner

Deutsche Rentenversicherung:

Servicetelefon: 0800 1000 4800 (kostenlos)

Online: www.deutsche-rentenversicherung.de

eServices: Online-Dienste für Versicherte

Beratungsstellen: Vor Ort Termine vereinbaren

Rentenberater:

Bei komplexen Fällen

Für Widerspruchs-/Klageverfahren

Für umfassende Rentenplanung

www.rentenberater.de (Bundesverband der Rentenberater e.V.)

Interesse an weiteren Fachinhalten und Ideen

Finanzperspektiven

Der Podcast für Themen rund um die Finanzplanung



Bei Spotify oder Apple abonnieren oder überall, wo es Podcasts gibt.
Über den **QR-Code** kommen Sie direkt zur Folge:
Rentenberatung vs. Finanzberatung mit Thomas Neumann
(Rentenberater und ehem. Vorsitzender des Bundesverbands der
Rentenberater)
